

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20. November 2024, Zahl: 850-00-D/51950/2024, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, und gemäß der § 23 und § 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Wolfsberg werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Das Gebiet, zu dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Wolfsberg bestimmt ist (Versorgungsbereich), ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist je nach Wasserzählertyp zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt monatlich netto (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%):

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:

Wasserzählertyp	Betrag in €
Bis 5 m ³ / h	€ 2,21
>5 - 10 m ³ / h	€ 11,09
>10 - 20 m ³ / h	€ 22,19
>20 m ³ / h	€ 44,39

b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:

Wasserzählertyp	Betrag in €
Bis 5 m ³ / h	€ 2,41
>5 - 10 m ³ / h	€ 12,13
>10 - 20 m ³ / h	€ 24,28
>20 m ³ / h	€ 48,58

c) ab 1. Jänner 2027:

Wasserzählertyp	Betrag in €
Bis 5 m ³ / h	€ 2,62
>5 - 10 m ³ / h	€ 13,18
>10 - 20 m ³ / h	€ 26,38
>20 m ³ / h	€ 52,78

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die jährliche Benützungsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt netto (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%):

a) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025:	2,10 Euro
b) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	2,35 Euro
c) ab dem 1. Jänner 2027:	2,58 Euro

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage der Stadtgemeinde Wolfsberg angeschlossenen Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die gemäß § 8 Abs. 1 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist ab 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2026 mit Abgabenbescheid und ab 1. Jänner 2027 mit Abgaben-Dauerbescheid gemäß § 9 Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, festzusetzen.

§ 7 Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November. Die Teilzahlungen sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz. Zur Berechnung der Benützungsgebühr wird der für den Abrechnungszeitraum festgestellte Wasserverbrauch in Kubikmeter, hochgerechnet auf ein Kalenderjahr (360 Tage), herangezogen.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse) für die Benützungsgebühr, bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2024).
- (4) Für die Bereitstellungsgebühr sind viermal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November. Die Teilzahlungen sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (5) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der für das Abrechnungsjahr errechneten Bereitstellungsgebühr.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13. Dezember 2018, Zahl: 850-04-13819/2018, mit der Wasseranschlussbeiträge und Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
i. V.

1. Vizebürgermeister Alexander Radl

